



Reglement für Schülerabsenzen

1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule

§ 46

1. Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

2. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3. Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Aus dem Handbuch für Schulbehörden: 5.3 Absenzen

§ 46 Abs. 1a (neu)

Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz.

Bei einer Absenz übernehmen die Eltern die Verantwortung, dass das Kind verpassten Schulstoff aufarbeitet.

Jokertage

Zwei Jokertage pro Jahr sind ohne Angabe von Gründen und ohne Einschränkungen frei wählbar. Sie müssen aber bis spätestens am zweitletzten Schultag vor Bezug bei der Klassenlehrperson schriftlich angemeldet werden. Im Voraus nicht angemeldete Jokertage gelten als unentschuldigte Absenzen.

Jokertage können nicht in gestückelt als Halbtage bezogen werden. Ein Schultag, an dem nur an einem Halbtage Schule gehalten wird und der frei genommen wird, gilt als ganzer Jokertag (Kalendertag-Regelung; siehe Gesetzestext).

Es gelten keine Sperrtage. Wir empfehlen aber, Jokertage nicht an den ersten Schultagen nach den Ferien zu beziehen, da für entgangene Unterrichtsinhalte und Materialien das Hol-Prinzip gilt. Neue Themen werden nicht individuell eingeführt oder wiederholt.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Ab dem 3. Tag kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Absenzen wegen vorhersehbarer Gründe (z.B. Arzt- oder Zahnarztbesuch, die nicht während der Freizeit vereinbart werden können) sind der Klassenlehrperson vorgängig mitzuteilen.

Gesuch um Schulabsenzen

Das Formular „Gesuch um Schulabsenz“ wird vom Antragsteller ausgefüllt und fristgerecht eingereicht. Die Gesuche werden wie folgt behandelt:

Urlaubsgesuche, welche die Dauer von 1 – 5 Tagen umfassen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung.

Eingabefrist: Minimum 2 Wochen im Voraus



Primarschule Götighofen
Schulstrasse 22
8583 Götighofen
www.schule-goetighofen.ch

Für Urlaubsgesuche, welche mehr als eine Schulwoche betreffen, ist die Schulbehörde zuständig.

Eingabefrist: Minimum 4 Wochen im Voraus

Urlaubsgesuche, die der **Ferienverlängerung** dienen, werden **nicht bewilligt**.

Absenzen wegen religiösen Feiertagen:

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen können Absenzen bewilligt werden. Die Schulleitung kann eine Bestätigung des Leiters der religiösen Gemeinschaft verlangen.

Absenzen ohne entschuldbaren Grund:

- Die Lehrpersonen und Schulleitung sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.
- Wenn Eltern ihr Kind ohne entschuldbaren Grund aus der Schule nehmen, tragen sie die Verantwortung für diesen Schritt.
- Die Schulbehörde kann bei unentschuldigten Absenzen Anzeige beim Bezirksamt einreichen, was zu einer Busse führen kann. Bei einer Häufung wird die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet.

Nach den kantonalen Verordnungen sind namentlich eine Ferienverlängerung (vorzeitige Abreise oder verspätete Rückkehr) oder eine unberechtigte "Brückenbildung" Grund für eine direkte Strafanzeige.

Dieses Reglement tritt ab 01. August 2016 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

Beschlossen durch Schulbehörde Götighofen am 06.07.2016